

Rechtlicher Schutz eigener Forschungsdaten im Hochschulkontext

David Barber
Justiziar Dezernat Studium und Lehre



Gang der Präsentation

- Darstellung des (lückenhaften) rechtlichen Schutzes von Forschungsdaten
- Weitere Engführungen durch Ausgestaltung von Arbeits- und Dienstverhältnissen
- Verbleibender Verfügungsbereich an Universitäten
- Unsicherheiten vorbeugen durch Vereinbarungen zum Umgang mit (gemeinsamen) Forschungsdaten



Der (lückenhafte) rechtliche Schutz von Forschungsdaten

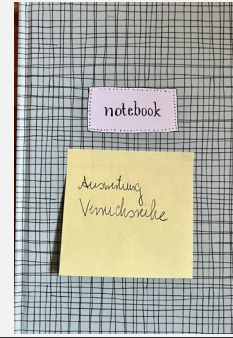
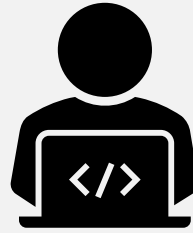
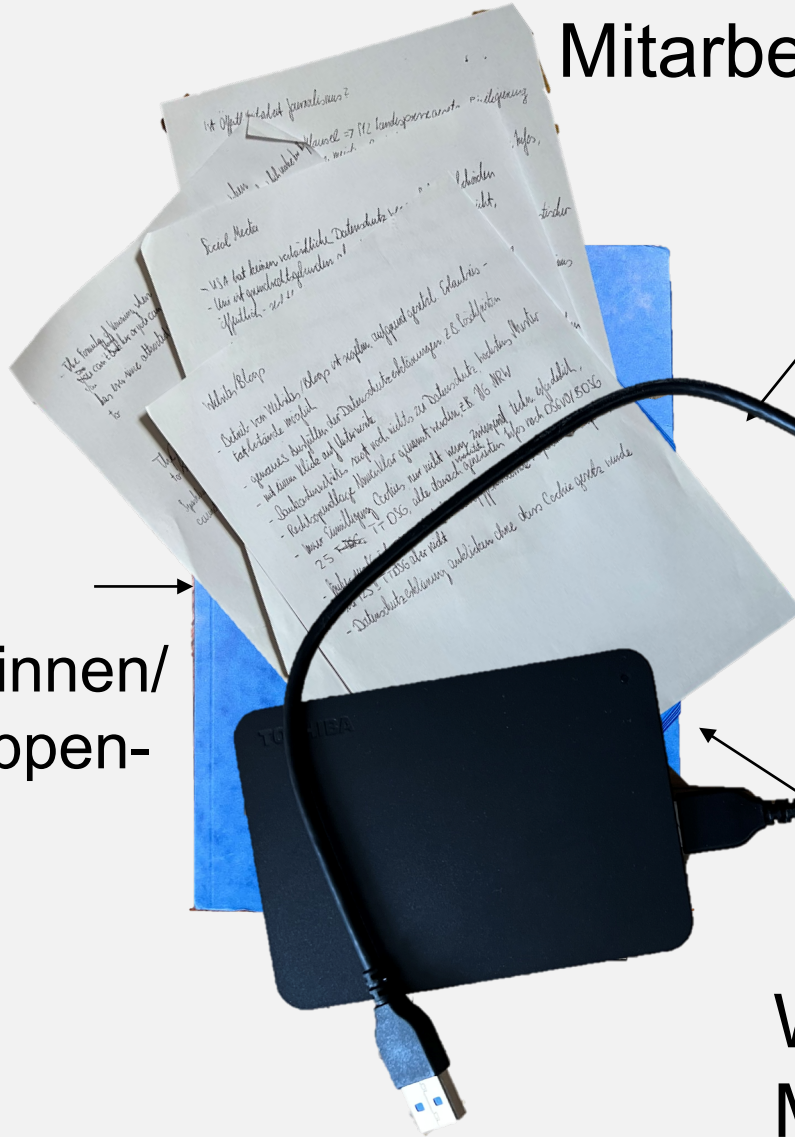
Problemschwerpunkte und
Begrifflichkeiten



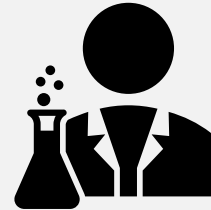
© David Bärger | Uni Bielefeld
Studentische
Mitarbeiter*innen



Professor*innen/
Arbeitsgruppen-
leitende



Auswertung durch
Einzelne oder
Mehrere



Wissenschaftliche
Mitarbeiter*innen



Forschungs-
ergebnisse



Begriff der Forschungsdaten (für diesen Vortrag)

- Jegliche analog oder digital gespeicherte Information im Kontext wissenschaftlicher Tätigkeiten
- Zum Beispiel Informationen in Form von
 - Schriftlichen Notizen
 - Zahlen in einer Exceltabelle
 - Interviewprotokollen
 - Statistischen Auswertungen
 - Gleichungssystemen

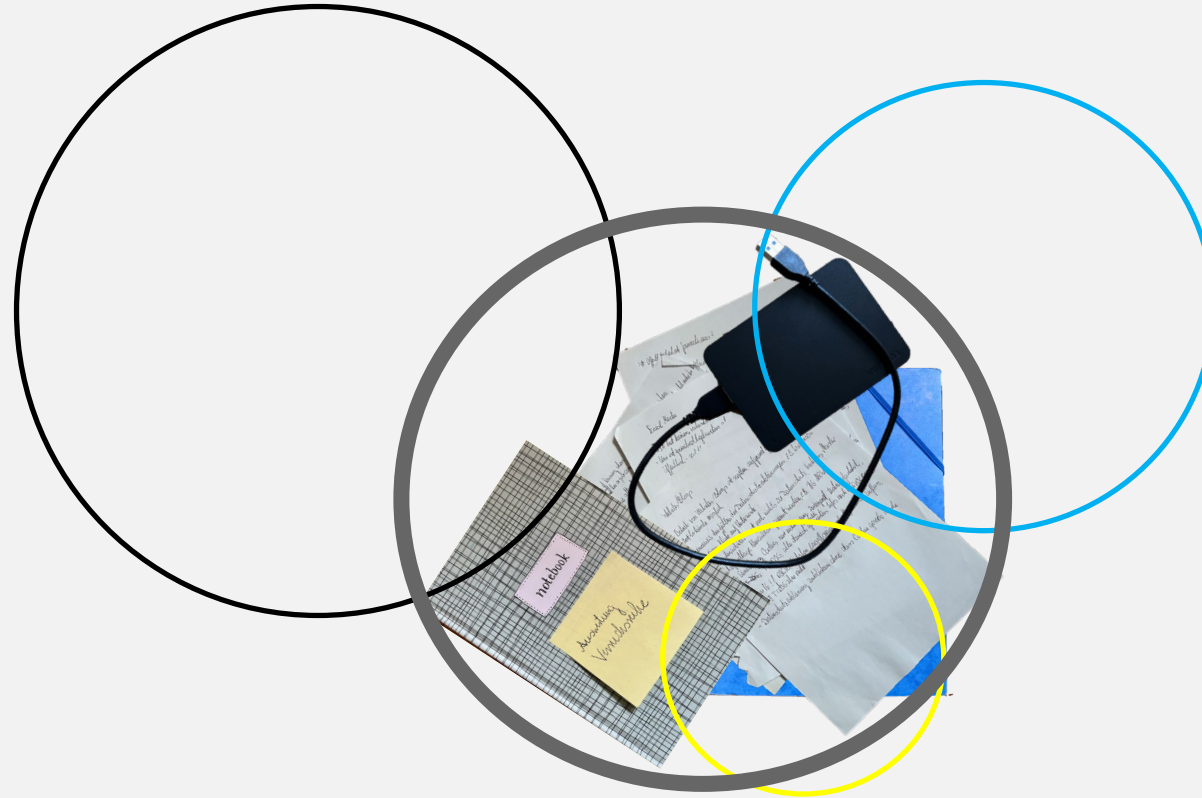


Der (lückenhafte) rechtliche Schutz von Forschungsdaten

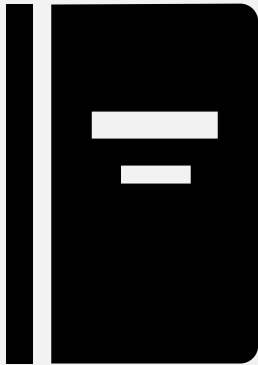
Bürgerliches Gesetzbuch,
zukünftige rechtliche
Möglichkeiten,
spezialgesetzliche Regelungen



Schutz von Forschungsdaten aus verschiedenen rechtlichen Perspektiven



Das BGB als Ausgangspunkt rechtlicher Betrachtungen



- I. Buch 1, allgemeiner Teil
- II. Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse
- III. Buch 3, Sachenrecht
- IV. Buch 4, Familienrecht
- V. Buch 5, Erbrecht

Das BGB
- Bürgerliches Gesetzbuch -

Bürgerliches Gesetzbuch: Sachenrecht

- § 854 BGB: Sachen und Besitz des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände
- Zentrale Regeln über Eigentum und Besitz an Sachen.
- § 903 S.1 BGB: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Bürgerliches Gesetzbuch: Sachenrecht

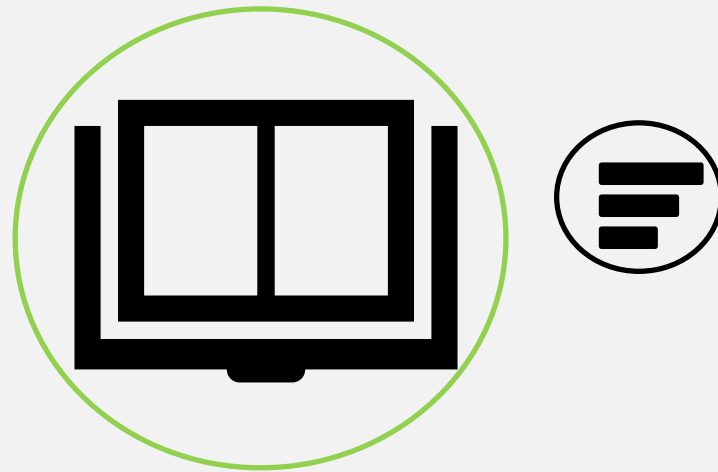
- Schutz aufgrund der exklusiven rechtlichen Zuordnung von körperlichen Gegenständen zu Personen
- Wird (erst) verfassungsrechtlich eingeräumt und gewährleistet (Art. 14 Grundgesetz)
- Paragraphen des originären Erwerbs für Zuordnung von Eigentum bei Schaffensprozessen
- Stößt bei (Forschungs-)Daten an Grenzen wegen Körperlichkeit

Sachenrecht

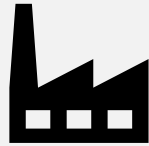
„analoge Anwendung“?

- Juristisches Werkzeug der Analogie
- Kritik an der Übertragung rechtlicher Wertungen von Eigentum/Besitz:
 - Daten als „nicht-rivales“ Gut
 - Bildung von Informationsmonopolen
 - Keine gleichartige Funktionalität gesetzlicher Schutzansprüche

Eingeschränkter sachenrechtlicher Schutz: die Speichermedien



„Zukunftsmusik“ bei Eigentum und Besitz an Daten



- Aber Nachteile sämtlicher Zuordnungen
- Konkretes Beispiel: EU Data Act

Der (lückenhafte) rechtliche Schutz von Forschungsdaten

Schutz durch gesetzliche
Sanktionen: Strafrecht /
Deliktsrecht



Der (lückenhafte) rechtliche Schutz von Forschungsdaten

Schutz durch den „gewerblichen
Rechtsschutz“: Patente (und
Designs)



Schutz von Forschungsdaten durch Patentrecht

§ 1 PatG

(1) Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

§ 9 PatG

Das Patent hat die Wirkung, dass allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden Rechts zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung (...)

Vor- und Nachteile des Patentschutzes

- Kann ggü. den anderen rechtlichen Schutzmöglichkeiten den Schutz von Ideen ermöglichen
- Aber: nur für Ideen, die sich auf technische Erfindungen beziehen
- Größerer Verwaltungsaufwand und Hürden durch Anmeldung, bis zur Erteilung ebenfalls das Problem, dass die Idee durch Dritte verwertet werden kann

Schutz von Forschungsdaten

Designrecht

§ 1 DesignG, Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist ein Design die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt; (..)

Der (lückenhafte) rechtliche Schutz von Forschungsdaten

Das Urheberrecht



Das Urheberrecht als Schutz kreativer Betätigung



Das UrhG
- Urhebergesetz -

§ 15 Allgemeines

- (1) Der **Urheber** hat das ausschließliche Recht, sein **Werk** in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere
 - I. das Vervielfältigungsrecht (§ 16)
 - II. das Verbreitungsrecht (§ 17)
 - III. das Ausstellungsrecht (§ 18)
- (2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe)

Urheberrecht

Begriff des Urhebers

§7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes

Urheberrecht

Begriff des Werks, § 2 UrhG

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme,
 2. Werke der Musik;
 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Urheberrecht

Begriff des Werks, §2 UrhG

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige
Schöpfungen

- Abstrakte Generalklausel die hochgradig auslegungsbedürftig ist
- Allein aus dem Wortlaut ergeben sich kaum Anhaltspunkte
- Durch Rechtsprechung haben sich sowohl weitere Auslegungskriterien als auch eine Reihe von praktischen Beispielen ausgeprägt, es verbleibt jedoch eine hohe Komplexität

Auslegung des Bundesgerichtshofs zu § 2 Abs. 2 (pers. geistige Schöpfung)

- *Eine persönliche geistige Schöpfung ist eine Schöpfung individueller Prägung, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer »künstlerischen« Leistung gesprochen werden kann*
- (BGH, Urteil vom 07.04.2022 - I ZR 222/20, GRUR-RS 2022, 9030, Rz. 27 ff. - *Porsche 911*; BGH, Urteil vom 29.4.2021 - I ZR 193/20, ZUM 2021, 1040, 1047 - *Zugangsrecht des Architekten*; st. Rspr.; vgl. BGH GRUR 1983, 377, 378, juris Rn. 14 - *Brombeer-Muster*; GRUR 1987, 903, 904, juris Rn. 28 - *Le-Corbusier-Möbel*; ZUM-RD 2011, 457, Rn. 31 - *Lernspiele*; ZUM 2012, 36 Rn. 17 - *Seilzirkus*; BGHZ 199, 52 = ZUM 2014, 225 Rn. 15 - *Geburtstagszug*).

Urheberrecht

Schutzvoraussetzungen

Schöpfer (§ 7) + Eigenes (§7) + Werk (geschütztes Werk + persönliche geistige Schöpfung, §2) = Urheberrechtlicher Schutz des Werkes gem. § 15 (und vielen weiteren §§ im UrhG)



Keine Eintragung / Anmeldung erforderlich um Inhaber der Rechte nach § 15 UrhG zu sein

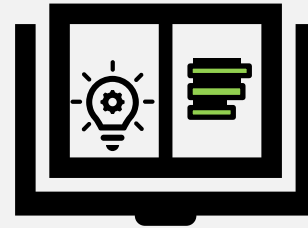
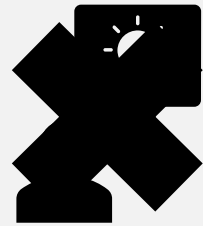
Urheberrecht

Probleme des Schutzes von Forschungsdaten

- Problemkreis 1: Trotz „vielversprechender“ Ansätze eignet sich das Urheberrecht nur in sehr engen Grenzen zum Schutz eigener Forschungsdaten
- Problemkreis 2: Aufgrund Regelungen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses (bei Beamt*innen) werden in vielen Fällen exklusive Nutzungsrechte an entstandenen Werken auf die Universität als Arbeitgeber*in / Dienstherrin übertragen

Problemkreis 1: urheberrechtlicher Schutz nur für Werke

- Urheberrechtlicher Schutz beginnt erst ab der Schöpfung eines Werkes
- Die Idee zur Schöpfung des Werkes ist nicht urheberrechtlich schutzfähig



- Forschungsdaten sind bloß Manifestationen von Ideen

Problemkreis 1: urheberrechtlicher Schutz nur für Werke

- Erst durch die Verwendung der Forschungsdaten im Rahmen einer persönlichen geistigen Schöpfung („Werk“) kann unter Umständen eine urheberrechtl. relevante Darstellung (Buch, Aufsatz etc.) vorliegen
- Geschützt ist dann allerdings die Art der Darstellung der Daten („Schöpfungshöhe“, § 2 UrhG), nicht die erforschten Informationen selbst
- zB. Formulierungen einer mathematische Doktorarbeit vs. Formelhaft dargestellter Beweis nach den Gesetzen der Logik, Idee eines Vergleichs vs. dessen wörtliche Ausformulierung in einem Aufsatz



Problemkreis 1: Schutz durch Sammelwerke/Datenbankwerke

§ 4 UrhG, Sammelwerke und Datenbankwerke

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

Problemkreis 1

Schutz durch Sammelwerke / Datenbankwerke

- Kommt auf den ersten Blick einer häufigen Darstellung/Aufbewahrung von Forschungsdaten am Nächsten
- Auch hier aber das Problem, dass nur das Konzept der gelungenen Sammlung/Zusammenstellung geschützt wird, nicht aber die enthaltenen Informationen selbst (soweit es sich nicht bereits um Werke handelt)
- Falls eine kreative Darstellung von Inhalten vorliegt aber auch nicht von der Hand zu weisen

Problemkreis 2: Schaffen von Werken in Arbeitsverhältnissen

Geschuldete Arbeitsleistung in den vorgegebenen Betriebsstrukturen

Arbeitnehmer*innen



Erhalten für ihre Arbeitsleistung „nur“ den Lohn und nicht den Gewinn, der am freien Markt für Arbeit erzielt werden könnte



Arbeitgeber*innen



Tragen Betriebsrisiko, zB. Amortisierung von Investitionen, Insolvenz / persönliche Haftung, erfüllen vertraglicher Verpflichtungen ggü. Kunden/Gläubigern



Arbeitslohn

Nur für die Arbeitstätigkeit: Arbeitsmittel, Arbeitskleidung, Maschinen, Technik, Dienstfahrzeuge usw.

Deshalb: „Früchte der Arbeit“ dürfen durch Arbeitgeber*in verwertet werden

Problemkreis 2: Schaffen von Werken in Arbeitsverhältnissen

Exklusives Nutzungsrecht an arbeitsvertraglich
geschaffenen Werken, §43 UrhG

Arbeitnehmer*innen
mit der Aufgabe,
Werke zu schaffen

Geschuldete Arbeitsleistung in den vorgegebenen Betriebsstrukturen

Arbeitgeber*innen



Arbeitslohn

Nur für die Arbeitstätigkeit: Arbeitsmittel, Arbeitskleidung, Maschinen,
Technik, Dienstfahrzeuge usw.

Recht zur Erläuterung von
Nutzungsrecht als
Urheber*in?

Ergebnis dieser Betrachtung: keine Schutzrechte, aber auch freie Verfügung?

- Bis auf die genannten Ausnahmen besteht im Regelfall kein gesetzlicher Schutz an Forschungsdaten (Problemkreis 1)
- Wenn dann im Regelfall keine urheberrechtlichen Bestimmungen greifen, ist dann auch § 43 UrhG außer Kraft gesetzt? (und die Arbeitnehmer*innen dürfen frei über dienstlich geschaffene Werke verfügen?) (Problemkreis 2)

Ergebnis dieser Betrachtung: keine Schutzrechte, aber auch freie Verfügung?

- ⇒ Nein, weil es sich nur um eine gesetzliche Konkretisierung eines allgemeinen arbeitsrechtlichen Prinzips handeln dürfte
- Zwar sind Forschungsdaten nicht von § 43 UrhG umfasst, es spricht aufgrund der gezeigten wirtschaftlichen Interessenverteilung aber viel dafür, Rechte an Forschungsdaten den Arbeitgebern einzuräumen, wenn der*die Erhebende für das Erheben von Forschungsdaten weisungsabhängig eingestellt und durch ein Gehalt entlohnt wird
 - § 43 UrhG ist insofern Klarstellung für abhängig geschaffene Werke, aber keine Ausnahme die nur im Urheberrecht Anwendung finden soll

Inhaberschaft von Forschungsdaten im universitären Umfeld

Besonderheiten im Überblick



Ausgangspunkt: keine Schutzrechte, eingeschränkte freie Verfügung

- Bis auf die genannten Ausnahmen besteht im Regelfall kein gesetzlicher Schutz an Forschungsdaten
- Auch wenn das UrhG keine Anwendung findet, gebühren Forschungsdaten dem*der Arbeitgeber*in, wenn das Erheben von der arbeitsvertraglichen Tätigkeit umfasst ist
- Es muss also durch eine typische Tätigkeitsbezeichnung (z.B. recht eindeutig „Technologe für Laboriumsanalytik“, aber wohl auch bei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen) und/oder eine entsprechende Tätigkeitsbeschreibung das Erheben von Forschungsdaten typischerweise umfasst sein

Weitere Besonderheiten im Umfeld Universität

1. der*die Begünstigte der Übertragung von Rechten ist nicht immer eindeutig
2. Die genannten arbeitsvertraglichen Grundsätze finden auf die verschiedenen Statusgruppen unterschiedlich Anwendung
3. Es gibt Unterschiede zwischen Forschung mit eigenen Mitteln und drittfinanzierter Forschung

1. Rechteübertragung / Einräumung zugunsten der Universität

- Das beschriebene Austauschverhältnis besteht zwischen Arbeitnehmer*in und Universität als Arbeitgeber*in
- Da es sich nicht um eine natürliche Person (sondern um eine jur. Person) handelt, wird die Uni (in wissenschaftlichen Angelegenheiten) durch die Rektorin vertreten
- Diese kann Entscheidungen weiter delegieren, sodass für die Frage zum Umgang von Arbeitsleistungen (zB. Forschungsdaten) zugunsten einer Fakultät der*die Dekan*in zuständig sein dürfte.
- Es können dann fakultätsintern weitere Delegationen beschlossen werden, es darf aber nicht zu dem missbräuchlichen Verhältnis kommen, dass sich ein*e Wissenschaftler*in für persönliche Zwecke bei den Daten „bedient“

1. Rechteübertragung / Einräumung zugunsten der Universität

- § 35 Abs. 1 HG: Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen **die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung**, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern **selbständig** wahr
- Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit der Aufgabe betraut sind, Professor*in (oder leitende*n Wissenschaftler*in) bei dieser Aufgabenerfüllung zu unterstützen, können Forschungsdaten seitens der Universität auch wissenschaftliches Fortkommen der Arbeitsgruppe verwendet werden
- Auch vor dem Hintergrund der Forschungsfreiheit schwierige Abgrenzung, wann ein Forschungsvorhaben nicht mehr in die Strukturen und Aufgaben der Universität integriert ist

2. Einschränkung gezeigter arbeitsrechtlicher Grundsätze durch Wissenschaftsfreiheit

Art. 5 Grundgesetz

(...)

Abs. 3 Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

2. Einschränkung gezeigter arbeitsrechtlicher Grundsätze durch Wissenschaftsfreiheit

- »alle auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe« (*BVerfG*, NVwZ 2005, 315 (316))
- Durch die „Weitergabe“ ist insbesondere auch klargestellt, dass keine gesetzliche Vorgabe bezgl. einer fremdbestimmten Veröffentlichung bestehen darf (z.B. durch Arbeitgeber*innen)
- Aber wer darf sich an einer Universität üblicherweise auf eine solche Art und Weise wissenschaftlich betätigen?

2. Einschränkung gezeigter arbeitsrechtlicher Grundsätze durch Wissenschaftsfreiheit

- Professor*innen? => bewegen sich im Kernbereich des Schutzgehaltes der Wissenschaftsfreiheit, Ausnahmen bilden aber typische administrative Tätigkeiten wie entworfene Klausuren (soweit diese überhaupt urheberrechtlich geschützt sind)
- Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen? => Betätigen sich zwar wissenschaftlich, tun dies aber meist auf Weisung des*der vorgesetzten Wissenschaftlers*Wissenschaftlerin (zumeist Professor*innen)

2. Einschränkung gezeigter arbeitsrechtlicher Grundsätze durch Wissenschaftsfreiheit

- Doktorand*innen=> betätigen sich wissenschaftlich und dürfen gerade keine Weisungen für die Anfertigung der Promotion entgegennehmen (eigene wissenschaftliche Leistung), für die Promotion besteht aber auch bereits kein Arbeitsverhältnis, sodass erst Recht eine berechtigte Nutzung von Forschungsdaten durch andere ausscheidet.

2. Einschränkung gezeigter arbeitsrechtlicher Grundsätze durch Wissenschaftsfreiheit

- Doktorand*innen mit Arbeitsverhältnis (z.B. als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in: Wenn etwa im Rahmen einer 50%-Stelle im Team des*der Betreuers*Betreuerin die Promotionsphase finanziert wird, erfolgt für die Arbeit im Lehrstuhlteam eine Weisungsabhängigkeit, bezgl. der Arbeit an der Promotion aber nicht
- Gerade wenn (typischerweise) Forschungsgegenstand der Promotion und des Lehrstuhls/der Arbeitsgruppe Überschneidungen zeigen, ist eine genaue Trennung in Form vorheriger Absprachen und Vereinbarungen nötig

2. Einschränkung gezeigter arbeitsrechtlicher Grundsätze durch Wissenschaftsfreiheit

- Studierende: Soweit Studierende, etwa im Rahmen von Abschlussarbeiten oder Seminaren, bereits Forschungsdaten oder im Einzelfall Publikationen generieren, besteht (wie bei den externen Doktorand*innen) bereits mangels Arbeitsverhältnis kein Anspruch der Universität an den Ergebnissen.

3. Einschränkung gezeigter arbeitsrechtlicher Grundsätze durch Drittmittelverträge

- Soweit Forschungsprojekte durch Drittmittel finanziert werden, kann es externe Anforderungen an den Rechten und den Umgang mit den im Projekt erhobenen Forschungsdaten geben (z.B. Geheimhaltungsvereinbarungen)
- Auch die Veröffentlichung der ausgewerteten Daten in Form von Publikationen kann reglementiert sein, zB. häufig Open-Access-Zwang

Inhaberschaft von Forschungsdaten im wissenschaftlichen Arbeitsalltag

wichtige Erkenntnisse für
Teams von
Wissenschaftler*innen



Rechtssicherheit in Bezug auf Forschungsdaten durch Absprachen / Vereinbarungen

- Rechtliche Bindungswirkung zum Schutz der Inhaberschaft an Forschungsdaten kann auch durch (vertragliche) Vereinbarung geschaffen werden

§ 311 BGB, rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(...)

Schutz der Inhaberschaft von Forschungsdaten Möglichkeiten durch relative Rechte

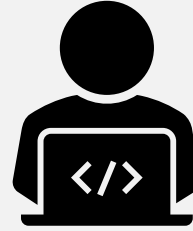
- Begründung durch (vertragliche) Vereinbarungen
- Wirkung lediglich zwischen den Parteien („inter Partes“)
- Rechtlicher Schutz der Inhaberschaft von Forschungsdaten kann genau den Bedürfnissen der Parteien angepasst werden
- Rechtlicher Inhalt bestimmt sich nach Vereinbarung/Vertrag

Schutz der Inhaberschaft von Forschungsdaten

Der „Datenüberlassungsvertrag“

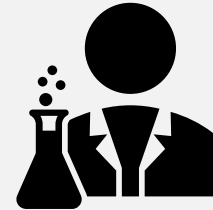
- Ähnlichkeiten zum Urheberrecht/gew. Rechtsschutz durch die „faktische Lizenz“
- Häufig ist bereits vorher klar, zwischen welchen Personen es bei der Datennutzung zu Konflikten kommen könnte, der „große Unbekannte“ spielt keine große Rolle
- Verschiedene Aspekte des gemeinsamen Umgangs mit Forschungsdaten lassen sich individuell regeln
- Das Aushandeln/Aufsetzen macht Rechte und Pflichten transparenter

Studentische Mitarbeiter*innen



Professor*inne
n/
Arbeitsgruppen
-leitende

Praktikabilität des
Datenüberlassungsvertrags im
Hochschulalltag?



Wissenschaftliche
Mitarbeiter*innen



Pragmatischste Lösung: Verständigung über den Umgang mit Forschungsdaten

- Unterhalb einer klassischen vertraglichen Vereinbarung einigen sich die beteiligten Wissenschaftler*innen bezgl. ihrer Zusammenarbeit auf einen für den individuellen Fall fairen und zweckmäßigen Umgang mit gemeinsamen Forschungsdaten
- Schwerpunkte auf die Fälle setzen, die Konfliktpotential innehaben oder in der Vergangenheit zu Differenzen geführt haben
- Orientierung an den Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Uni Bielefeld / DFG
- Regelung durch schriftliche Absichtserklärung (oder abschließende Besprechung im Beisein aller Beteiligten)
- Rechtlich bindende vertragliche Lösung nur bei besonders spannungsgeladenen Verhältnissen, zB Weitergabe an Unternehmen

Die Verständigung über die Nutzung von Forschungsdaten

mögliche Inhalte und Zuweisungen

- Gegenständliche und (nicht gegenständliche) Daten der Vereinbarung, Bedingungen und Kategorisierung der Gegenständlichkeit
- Rechte und Pflichten für Datengeber und Datennutzer
- Rechtspositionen an den abgeleiteten Daten
- Gemeinsame Speicherorte / Laufwerkstrukturen

Die Verständigung über die Nutzung von Forschungsdaten

insb.: die Rolle des Datengebers

- Durch eine Vereinbarung sollte transparent werden, auf welche Weise eine Zuordnung der Forschungsdaten zu einer Person erfolgt
 - Projektleitung?
 - Datenerhebende Person?
 - Engster inhaltlicher Bezug?
- Wo und wie werden Daten gespeichert? Wer erhält welchen Zugang?

Die Verständigung über die Nutzung von Forschungsdaten

insb.: Veröffentlichungen

- Wann dürfen gemeinsame Forschungsdaten veröffentlicht werden?
- Wer darf die Entscheidung treffen?
- Wer ist als Autor/Beteiligter an der Publikation zu nennen?

Die Verständigung über die Nutzung von Forschungsdaten

insb.: Nachnutzung und Weitergabe an Dritte

- Wann dürfen gemeinsame Forschungsdaten weitergegeben werden?
- Wer entscheidet über Grenzen und Modalitäten der Weitergabe? Gibt es grundlegende Absprachen?
- Wer darf Daten nach Ablauf der Beschäftigung „mitnehmen“ bzw. wie erfolgt ein Löschen oder Archivieren?

Zusammenfassung: Möglichkeiten des rechtlichen Schutzes der Inhaberschaft an Forschungsdaten

- Absolutes Recht/gesetzliche Schuldverhältnisse: Lückenhafter Schutz durch bestehende Regelungen, ein Schutz erfolgt immer nur teilweise
- Aufgrund arbeitsvertraglicher Bindungen werden Nutzungsrechte an Werken / Forschungsdaten teilweise auch unmittelbar auf den*die Arbeitgeber*in übertragen
- Durch vorherige Absprachen / Vereinbarungen können viele rechtliche Unsicherheiten / Auslegungsschwierigkeiten aufgefangen werden

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

- Raum für Rückfragen und Diskussion -

Oder lieber zu einem späteren Zeitpunkt?

David Barber

David.barber@uni-bielefeld.de

05211064148

UHG V7, 109